

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Umweltamt / Immissionsschutz

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über
das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG

Die Hiller Biogas GmbH & Co. KG, Rahdener Straße 100 in 32479 Hille beantragt auf dem Grundstück in der Gemarkung Hille, Flur 16, Flurstücke 243, 443, 764 die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage und einem Gasspeicher. Die Verbrennungsmotoranlage besteht aus einem Blockheizkraftwerk-Modul mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,559 Megawatt (MW) und einem Blockheizkraftwerk-Modul mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,152 MW zur Eigenstromerzeugung. Zur Speicherung der Abwärme wird ein Warmwasserpufferspeicher mit einem Volumen von 1.500 m³ installiert. Ein Harnstofftank mit 5.000 Liter versorgt die BHKW-Abgasreinigungseinrichtung. Bei dem geplanten Gasspeicher handelt es sich um einen Doppelfoliengasspeicher mit Tragluftsystem mit einem Lagervolumen von 6.800 m³.

Aufgrund der Gesamt-Feuerungswärmeleistung von über 1 Megawatt, ist die Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser durch den Einsatz von Biogas gemäß Nr. 1.2.2.2 Buchstabe V des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genehmigungsbedürftig.

Der Gasspeicher zur Lagerung von Biogas überschreitet das Fassungsvermögen von 3 Tonnen und ist gemäß Nr. 9.1.1.2 Buchstabe V des Anhangs 1 der 4.BImSchV genehmigungsbedürftig.

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 19 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Vor einer Entscheidung im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG ist nach § 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 Buchstabe S und Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die geplante Anlage dient primär dem Zweck der Einspeisung von Wärme in das vorhandene Wärmenetz. Der erzeugte Strom der Verbrennungsmotoranlage wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers und die Vorprüfung der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien hat ergeben, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Kreises Minden- Lübbecke nicht erforderlich ist, weil die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Dies ergibt sich daraus, dass ausreichende Vorsorgemaßnahmen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zum Schutz des betroffenen Wasserschutzgebietes Hille-Südhemmern getroffen werden. Darüber hinaus werden keine weiteren der benannten Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG, insbesondere keine Naturschutzgebiete, keine gesetzlich geschützten Biotop etc. beeinträchtigt bzw. berührt.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Die Feststellung des Kreises Minden- Lübbecke zur Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 3 des UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Minden- Lübbecke
-Der Landrat-
Im Auftrag
(gez. Maximilian Wöhler)

Minden, den 07.01.2025
Az.: 770.0017/24/1.2.2.2